

2. Satzungsteil „Evaluation“

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 30.9.2009 auf Vorschlag des Rektorats folgenden Satzungsteil beschlossen:

Satzungsteil "Evaluation"

Rechtliche Grundlagen

§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002; § 14 UG 2002; § 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002

§ 1. Grundsätze und Ziele

Evaluation ist ein zentrales Steuerungselement der Universität. Sie dient der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der unterschiedlichen Leistungen der Medizinischen Universität Innsbruck.

Evaluation muss daher die Planungs- und Entscheidungsprozesse wirksam unterstützen, insbesondere bezüglich des Entwicklungsplans und beim Abschluss von Zielvereinbarungen.

Evaluation erfasst und analysiert den Ist-Zustand einer Organisationseinheit oder das Leistungsspektrum einer Person.

Evaluation ist so zu gestalten, dass sie nach klar definierten Regeln verläuft, dass ihr transparente Bewertungsmaßstäbe zu Grunde liegen, dass sie objektiv und nachvollziehbar ist, dass sie den Mitgliedern einer Organisationseinheit bzw. den Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals Rückmeldungen über ihre Tätigkeit liefert und so zu einer möglichst sicheren Selbsteinschätzung führen kann.

Evaluation ist ein wesentlicher Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Medizinischen Universität Innsbruck und ist daher entsprechend organisatorisch zu verankern.

§ 2. Leistungsbereiche

Gegenstand der Evaluation sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 14 Abs. 2 UG 2002).

Leistungen aus der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt sind nicht Gegenstand dieses Satzungsteils.

§ 3. Methoden der Evaluation

(1) Interne Evaluation

Im Rahmen der internen Evaluation von Organisationseinheiten stellen diese an Hand eines strukturierten Fragenkatalogs ihre Struktur, ihre Leistungsbereiche und ihre Entwicklungsperspektiven in einem Selbstevaluationsbericht dar. Bei der Sicht auf das gesamte Leistungsspektrum sind günstige und ungünstige Rahmenbedingungen und besondere Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen wird jedenfalls auch der Selbstevaluationsbericht herangezogen. Weiters stellt der Selbstevaluationsbericht eine maßgebliche Informationsquelle für externe Evaluationen dar.

(2) Externe Evaluation

Externe Evaluationen haben das Ziel, den evaluierten Organisationseinheiten durch Expertinnen und Experten Empfehlungen zur Effizienz- und Qualitätssteigerungen zu geben. Dies erfolgt durch die Benennung von Stärken gemeinsam mit Anregungen, diese auszubauen, und durch das Aufzeigen von Schwächen zusammen mit Vorschlägen zu deren Behebung.

Externe Evaluation kann darüber hinaus dort eingesetzt werden, wo eine unabhängige, externe Fachmeinung zweckdienlich erscheint.

(3) Peer Review

Die Beurteilung durch – in der Regel externe – unbefangene Fachgutachterinnen und Fachgutachter oder ein unbefangenes Expertengremium wird als Entscheidungsgrundlage bei der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln, Stipendien und wissenschaftlichen Preisen herangezogen.

Eingeholte Gutachten sind den Förderwerberinnen und Förderwerbern in anonymisierter Form zur Kenntnis zu bringen.

Eingeholte Gutachten sind nicht öffentlich und werden ausschließlich Personen zugänglich gemacht, die in den Entscheidungsprozess unmittelbar eingebunden sind.

(4) Leistungsmonitoring

Leistungsmonitoring bezeichnet die systematische Erfassung leistungsrelevanter Daten und deren Aufbereitung. Die Ergebnisse des Leistungsmonitorings kommen in erster Linie im Rahmen der leistungsorientierten Mittelvergabe zum Einsatz. Andererseits dienen sie als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Zielvereinbarungen und können hierbei als Indikatoren Verwendung finden.

Weiters unterstützen die Auswertungen des Leistungsmonitorings die Selbsteinschätzung der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals.

Das Leistungsmonitoring umfasst auch solche Belastungsfaktoren, welche sich adäquat abbilden lassen.

(5) Befragungen

Die Befragung von Betroffenen als Instrument der empirischen Sozialforschung dient als Methode, um Bewertungen und Meinungen zu bestimmten Leistungsbereichen zu erheben.

Insbesondere werden Befragungen bei der Lehrveranstaltungsevaluation eingesetzt.

§ 4. Institutionelle Evaluation

Institutionelle Evaluationen haben die Leistungen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zum Gegenstand. Als Methoden der institutionellen Evaluation dienen interne Evaluation oder die Kombination von interner und externer Evaluation, sowie das Leistungsmonitoring. Institutionelle Evaluationen dienen als Basis für die leistungsorientierte Mittelvergabe, zur Organisationsentwicklung, zur Erarbeitung von Zielvereinbarungen und zur Feststellung der Erreichung von vereinbarten Zielen, sowie zur Änderung des Entwicklungsplans.

(1) Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)

Die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) findet jährlich statt. Das Rektorat hat darauf Bedacht zu nehmen, die leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) weiter zu entwickeln, um das Ziel einer Leistungsverbesserung zu erreichen.

(2) Interne Evaluation von Organisationseinheiten

Eine erste interne Evaluation sollte jedenfalls vor dem Abschluss der ersten Zielvereinbarungen durchgeführt werden. In der Folge ist der Rhythmus an jenen der Zielvereinbarungen anzupassen.

(3) Externe Evaluation von Organisationseinheiten

Externe Evaluationen von Organisationseinheiten werden aus wichtigen Gründen vom Rektorat veranlasst. Als wichtige Gründe für eine Anlassevaluation gelten jedenfalls beabsichtigte Änderungen des Organisations- oder des Entwicklungsplans oder ein Verfehlen der Erreichung von vereinbarten Zielen über drei aufeinander folgende Perioden.

Die Auswahl der Expertinnen und Experten findet durch das Rektorat statt. Die betroffene Organisationseinheit kann einen Vorschlag unterbreiten. Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten ist auf strikte Unbefangenheit und auf den Ausschluss jedweden Interessenkonflikts zu achten. Die betroffene Organisationseinheit hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Auswahl einer bestimmten Expertin oder eines bestimmten Experten einzulegen. Dieser Einspruch ist sachlich zu begründen, wobei als Einwände fachliche Unzuständigkeit, Konkurrenzverhältnisse, Befangenheit oder Interessenkonflikte in Frage kommen. Das Rektorat entscheidet über einen Einspruch innerhalb von zwei Wochen. Im Fall einer Ablehnung hat das Rektorat seine Entscheidung zu begründen.

§ 5. Personenbezogene Evaluation

Die Leistungen der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren (§ 14 Abs. 7 UG 2002).

Um den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals die Möglichkeit zu geben, ihr Leistungsniveau in Forschung und Lehre besser einschätzen zu können, werden geeignete Instrumente bereitgestellt, welche den Vergleich auf verschiedenen Ebenen der Organisations- und Personalstruktur zulassen. Als Methode wird das Leistungsmonitoring eingesetzt. Berücksichtigung bei der personenbezogenen Evaluation findet darüber hinaus die Lehrveranstaltungsevaluation, soweit diese personenbezogen durchgeführt wird.

Die Ergebnisse der personenbezogenen Evaluation dienen als Basis für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen zwischen den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals und den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten für die Bereiche Forschung und Lehre (§ 20 Abs. 5 UG 2002).

§ 6. Evaluation der Lehre

(1) Lehrveranstaltungsevaluation

Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen wird die Befragung der Studierenden als Methode eingesetzt. Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so gestaltet sein, dass sie den Lehrenden und den für die Lehre Verantwortlichen möglichst brauchbare Informationen und Rückmeldungen liefert, welche eine Qualitätssteigerung der Lehre ermöglichen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation soll in regelmäßigen Zyklen das gesamte Lehrangebot der Medizinischen Universität Innsbruck abgedeckt werden.

Soweit im Rahmen der Befragung von Studierenden Antworten auf offene Fragen (Freitext) gegeben werden, so sind diese Antworten ausschließlich den betroffenen Lehrenden zugänglich zu machen und nicht öffentlich.

(2) Curriculumsevaluation

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Curricula wird durch eine regelmäßige Evaluation unterstützt. Als Methoden dienen die Befragung der Studierenden und die externe Evaluation. Als ergänzende Informationen dienen statistische Kenndaten aus dem Bereich der Lehrdatenverwaltung.

(3) Evaluation des Studien- und Prüfungsbetriebs

Das zuständige Mitglied des Rektorats hat systematisch Informationen über den Studien- und Prüfungsbetrieb zu sammeln und für jedes Studienjahr dem Rektorat und dem Senat einen Bericht vorzulegen, welcher insbesondere statistische Kenndaten, Informationen zu Anmelde- und Durchführungsmodalitäten, Aussagen zur Prüfungsgerechtigkeit, Maßnahmen zur Unterstützung von Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten, Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen, Informationen zur studienbegleitenden Infrastruktur, Aussagen zur Qualität der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten, Entwicklung der Studierendenzahlen (Abschlüsse, Studiendauer, Drop-Out-Raten etc.) sowie erreichte und geplante Verbesserungen darstellt.

§ 7. Evaluation der Verwaltung

Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen werden in Bezug auf Produktqualität, Kundenzufriedenheit, Effektivität und Effizienz evaluiert. Als Methoden werden Befragungen, interne und externe Evaluation eingesetzt. Die Bestimmung von § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Recht zur Einsichtnahme

Die Betroffenen haben das Recht zur Einsichtnahme in Evaluationsergebnisse.

(2) Recht zur Stellungnahme

Die Betroffenen haben ein Recht zur Stellungnahme zu Evaluationsergebnissen. Hierfür ist den Betroffenen ausreichend Zeit jedoch mindestens zwei Wochen einzuräumen.

Die Stellungnahmen zu Evaluationsergebnissen sind mit den Evaluationsergebnissen zu einer Einheit zu verbinden.

Bei institutionellen Evaluationen haben die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten das Recht zur Stellungnahme. Wenn ein Kommunikations- und Beratungsorgan (Departmentkonferenz, Institutskonferenz, Klinikkonferenz) eingerichtet ist, so hat dieses Organ das Recht zu einer eigenen Stellungnahme.

Ausgenommen von dem Recht zur Stellungnahme durch die Betroffenen sind Begutachtungen im Rahmen der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln, Stipendien und wissenschaftlichen Preisen, sowie das Leistungsmonitoring.

(3) Recht zur Datenkontrolle

Den Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, Daten aus dem Leistungsmonitoring zu kontrollieren und gegebenenfalls Korrekturen und Ergänzungen einzubringen. Wenn sich die Korrekturen und Ergänzungen als zutreffend erweisen, so sind diese einzuarbeiten.

Hierfür ist den Betroffenen ausreichend Zeit einzuräumen.

(4) Pflicht zur Mitarbeit

Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck sind zur Mitarbeit bei Evaluationen und zur Mitwirkung an der Durchführung von Evaluationen verpflichtet. Sie haben alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen

Evaluationsergebnisse sind öffentlich, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Begründung durch das Rektorat. Diese Begründung ist den Evaluationsergebnissen beizuschließen.

Bei der Begründung ist zu unterscheiden zwischen folgenden Personenkreisen:

1. allgemeine Öffentlichkeit
2. Angehörige der Universität (§ 94 Abs. 1 UG 2002) sowie die Mitglieder des Universitätsrats
3. Personal der Universität (§ 94 Abs. 1 Z 4 u. Z 5 UG 2002)
4. Studierende der Universität (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002)

Die Begründung des Rektorats hat insbesondere auszuführen, welche abträglichen Folgen im Fall einer Veröffentlichung eintreten könnten. Soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen betroffen sind, ist eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten beizubringen. Der allgemeinen Öffentlichkeit können insbesondere dann Evaluationsergebnisse vorenthalten werden, wenn die berechtigte Annahme besteht, dass im Falle eines Zugangs zu den Evaluationsergebnissen oder bestimmter Teile der Evaluationsergebnisse durch die allgemeine Öffentlichkeit ein wirtschaftlicher Schaden, ein Wettbewerbsnachteil oder ein Imageschaden für die Medizinische Universität Innsbruck eintreten würde. Unter den genannten Umständen ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 48 UG 2002 sinngemäß anzuwenden.

Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Evaluationsergebnissen ist einem etwaigen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen insofern Rechnung zu tragen, als eine Veröffentlichung zweckmäßig und angemessen bezüglich des Personenkreises sein muss. Der allgemeinen Öffentlichkeit werden personenbezogene Evaluationsergebnisse jedenfalls nicht zugänglich gemacht. Sie unterliegen damit auch der Verschwiegenheit gemäß einer sinngemäßen Anwendung von § 48 UG 2002.

Den Betroffenen steht es frei, eigene personenbezogene Evaluationsergebnisse für berufliche Zwecke zu verwenden. Sollte diese Verwendung in die Rechte Dritter eingreifen, so haben sie dies selbst zu verantworten und jedenfalls die Medizinische Universität Innsbruck schad- und klaglos zu halten.

Soweit nur Teile von Evaluationsergebnissen veröffentlicht werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Stellungnahmen der Betroffenen, die sich auf diese Teile beziehen, jedenfalls auch veröffentlicht werden.

Uneingeschränkt zugänglich gemacht werden müssen Evaluationsergebnisse den Mitgliedern des Universitätsrats sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senats und ebenso den Betriebsräten. Im Falle einer institutionellen Evaluation sind die Evaluationsergebnisse in vollem Umfang allen Mitgliedern der betroffenen Organisationseinheit zugänglich zu machen. Wenn die betreffende Organisationseinheit Teil eines Departments ist, so sind die Evaluationsergebnisse darüber hinaus den geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugänglich zu machen.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis
Vorsitzender

Kommentare und Anmerkungen

ad § 3 Abs. 3

Die im Wissenschaftsbetrieb übliche Methode der Begutachtung von erfolgten oder geplanten Forschungsarbeiten durch Peers wird im Bereich von Fördermitteln, Stipendien und Preisen als zwingend vorgeschrieben. Da die Vergabe derartiger Förderungen an der Medizinischen Universität nicht einheitlich organisiert ist und es mehrere Anlauf- und Verwaltungsstellen für unterschiedliche, sich teils auch überschneidende Förderangebote gibt, handelt es sich hier um die Setzung eines Minimalstandards. Die Möglichkeit, neben externen auch interne Gutachterinnen und Gutachter heranzuziehen, wird offen gelassen, damit die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Verfahrensaufwands und der zu vergebenden Förderung gewahrt bleiben kann.

Das Recht der Förderwerberinnen und Förderwerber auf Einsichtnahme in die Gutachten umfasst, so wie dies auch allgemein üblich ist, nicht die Bekanntgabe der Identität der Gutachterinnen und Gutachter.

ad § 3 Abs. 4

Derzeit werden in der Forschungsleistungsdokumentation (FLD) Publikationen, Drittmittelprojekte u.a.m. erfasst. Sie dienen der Erstellung von Berichten (z.B. Wissensbilanz) und LOM. Erweiterungen und Ergänzungen sind möglich, allerdings sollte immer auch berücksichtigt werden, wie umfangreich der Erhebungsaufwand ist, ob es sich etwa um originäre Daten handelt, die erst bei den Organisationseinheiten und Personen erhoben werden müssen, oder aber um Daten, welche aus bestehenden Systemen übernommen werden können.

Belastungsfaktoren können z.B. die Mitarbeit in universitären Gremien sein oder vergleichbare Tätigkeiten, welche der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, aber ansonsten nicht abgegolten werden.

Adäquat abbildbar meint, dass die Belastungsfaktoren vernünftig quantifiziert werden können.

ad § 5

Die Bestimmung des § 14 Abs. 7 UG 2002 ist im Zusammenhang mit § 97 Abs. 1 bzw. § 100 Abs. 1 UG 2002 zu sehen, da dort die Aufgaben der Universitätsprofessor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb festgelegt werden, nämlich die Verantwortung für Forschung und Lehre in ihrem Fach bzw. die Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre in ihrem Fach. Die vom Gesetzgeber intendierte personenbezogene Evaluation kann sich daher nur auf Leistungen in den Bereichen Forschung und Lehre beziehen.

Zielvereinbarungen gem. § 20 Abs. 5 UG 2002, die zwischen den Leiter/inne/n von Organisationseinheiten und den zugehörigen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals abzuschließen sind, haben jedenfalls "Leistungen in der Forschung [...] sowie der Lehre" zum Inhalt zu haben. Genauere Bestimmungen sind in der Satzung zu regeln (vgl. § 20 Abs. 5 UG 2002, letzter Satz).

Da es sich bei der Durchführung der personenbezogenen Evaluation des wissenschaftlichen Personals um eine gesetzlich Vorschrift handelt und die festgelegte Methoden (Leistungsmonitoring und Lehrveranstaltungsevaluation) mit in Kraft treten des vorliegenden Satzungsteils als in einer Norm verankert zu betrachten sind, handelt es sich nicht um Maßnahmen im Sinn von § 96a ArbVG (s. § 96a Abs. 1 Z 1 letzter Satz ArbVG). Gegen eine Anwendung von § 96 ArbVG (zustimmungspflichtige Maßnahmen) spricht, dass es sich bei den Leistungen in Forschung und Lehre nicht um Informationen handelt, auf die sich diese Bestimmung anwenden ließe.

Darüber hinaus gehende Verwendungen von Ergebnissen der personenbezogenen Evaluation sind entsprechenden Betriebsvereinbarungen vorbehalten.

Habilitationen gem. § 103 UG 2002 fallen inhaltlich in die Zuständigkeit des Senats bzw. der entscheidungsbefullmächtigten Senatskommission. Dem Rektorat kommt im Habilitationsverfahren eine formal-operative Rolle zu. Indem der Gesetzgeber im UG 2002 die Habilitation bereits geregelt hat, entzieht sich diese einer satzungsmäßigen Normierung gem. § 14 Abs. 7 UG 2002, welche ja Evaluationen durch das Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002 festlegen soll.

ad § 8

Dass hier nicht auch auf etliche einschlägige Gesetzesstellen eingegangen wird, deren Gültigkeit ja durch den vorliegenden Satzungsteil in keiner Weise eingeschränkt werden **kann**, ist dem Versuch zuzuschreiben, eine möglichst klare und lesbar kurze Formulierung zu finden.

ad § 8 Abs. 2

Das Recht zur Stellungnahme ist in zwei Punkten eingeschränkt. Bei Peer-Review-Verfahren, da dies den allgemeinen Gepflogenheiten entspricht und überdies wenig Ziel führend wäre, und beim Leistungsmonitoring, da dieses auf faktische Daten setzt, die per se keine Bewertung oder Beurteilung sondern Tatsachen darstellen (vgl. aber unten "Recht zur Datenkontrolle").

ad § 8 Abs. 4

Die Mitwirkungspflicht trifft somit alle Universitätsangehörigen (wissenschaftliches und allgemeines Personal, Studierende usw.) in allen Bereichen (Medizinisch-Theoretischer Bereich, Klinischer Bereich, Verwaltung). Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Evaluation nötigen Daten und Informationen gesammelt werden können und dass sich keine Verwaltungseinheit als unzuständig oder überlastet der Zusammenarbeit entziehen kann.

ad § 9

§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002 normiert als eine der Aufgaben des Rektorats die Veranlassung von Evaluierungen und die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen. Dieser Bestimmung soll insofern Rechnung getragen werden, als ein Abgehen von der grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht durch das Rektorat zu begründen ist. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Geheimhaltung von Evaluationsergebnissen Grenzen gesetzt sind.

Hinsichtlich personenbezogener Evaluationsergebnisse sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zu beachten. Etwaige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nicht-sensibler Daten sind jedoch gem. § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht. Damit ist die Veröffentlichung prinzipiell legitimiert. Nichtsdestotrotz muss bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Evaluationsergebnissen – insbesondere hinsichtlich des Personenkreises – die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Formulierung setzt hier von vorne herein eine Grenze, indem sie den Zugang der allgemeinen Öffentlichkeit zu personenbezogenen Evaluationsergebnissen für nicht zweckmäßig und nicht angemessen erklärt und dadurch die Auslegung dieser Begriffe einschränkt. Diejenigen Personen, welchen Zugang gewährt wird, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, d.h. sie dürfen die personenbezogenen Evaluationsergebnisse nicht an Personen weitergeben, welche der allgemeinen Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Gleichzeitig wird den Betroffenen das Recht eingeräumt, ihre eigenen Evaluationsergebnisse für berufliche Zwecke (z.B. Bewerbungen) zu verwenden. Bei einer solchen Verwendung sind die Betroffenen allerdings angehalten, mit angemessener Sorgfalt vorzugehen, um nicht Rechte Dritter zu verletzen. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn personenbezogene Evaluationsergebnisse anderer Betroffener mitverwendet werden oder andere Evaluationsergebnisse mitverwendet werden, für welche das Rektorat die Zugänglichkeit begründet eingeschränkt hat.

Die vorgeschlagene Regelung fordert zwingend eine Begründung, warum bestimmte Evaluationsergebnisse oder Teile davon nicht veröffentlicht werden. Die Aufteilung in verschiedene Personenkreise erlaubt dabei, auf die ggf. problematischen Inhalte der Evaluationsergebnisse gezielt abzustellen. Als Beispiele aus der bisherigen Praxis für eingeschränkte Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen wären zu nennen:

- **Studie zur Good Scientific Practice**
Die Veröffentlichung erfolgte nur im Intranet und zeitlich beschränkt. Auf Anfrage ist die Studie für Mitarbeit/innen erhältlich. Die Begründung würde in diesem Fall lauten, dass ein Imageschaden zu befürchten wäre, allerdings nicht, weil die Zustände an der Medizinischen Universität Innsbruck dramatischer wären als andernorts, sondern weil nur an der Medizinischen Universität Innsbruck eine derartige Untersuchung gemacht wurde und zu anderen Universitäten keine Erkenntnisse vorliegen.
- **LOM-Publikationen**
Die Daten enthalten Impact Faktoren und Zitierungen aus WoS. Die Weiterverbreitung dieser Daten würde die lizenzrechtlichen Bedingungen verletzen und ein wirtschaftlicher Schaden wäre zu befürchten. Gegen eine Verbreitung im Intranet spricht hingegen nichts. Dagegen gibt es von LOM-Exzellenz eine allgemeine zugängliche Variante.
- **LOM-Drittmittel**
Eine Veröffentlichung hätte u.U. Wettbewerbsnachteile zur Folge. Außerdem sind die Interessen der Projektleiter/innen von Vorhaben gem. § 26 UG 2002 zu wahren, da hier die Universität nicht im eigenen Namen sondern als Treuhänderin agiert. Andererseits werden in der Wissensbilanz Daten zum Drittmittelaufkommen veröffentlicht, allerdings auf Universitätsebene aggregiert.
- **LOM-Lehre**
LOM-Lehre ist dzt. nur im Intranet zugänglich. Es ist allerdings die Frage, inwiefern diese Einschränkung gerechtfertigt ist.

Der uneingeschränkte Zugang zu Evaluationsergebnissen für den Universitätsrat ergibt sich zwingend aus § 21 Abs. 2 UG 2002, jener für die Betriebsräte aus § 91 Abs. 1 ArbVG. Für den Senat lässt sich aus § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 UG 2002 ebenfalls die Notwendigkeit ableiten, dass diesem alle Evaluationsergebnisse uneingeschränkt bekannt sein müssen.

Gregor Retti